

Datentransfer in die USA – „Klappe die 2.“

Der EuGH hat am 16.07.2020 das EU-U.S.-Privacy Shield für ungültig erklärt und für die Verwendung der Standardvertragsklauseln eine Einzelfallprüfung vorgeschrieben. Wir haben darüber schon kurz nach Veröffentlichung des Urteils informiert. Inzwischen haben sich auch einige Aufsichtsbehörden positioniert und ihre Erwartungen an die Unternehmen konkretisiert. Und am 10.08.2020 haben die EU-Kommission und die USA Gespräche aufgenommen. Was danach jetzt zu tun ist, fassen wir hier zusammen.

Zur Erinnerung: Wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, benötigt der dafür Verantwortliche eine Erlaubnisgrundlage. Werden diese Daten dabei in ein Drittland außerhalb des EWR übermittelt, ist außerdem, zusätzlich, auf zweiter Stufe, noch eine Absicherung des Datenschutzniveaus im Drittland erforderlich. Das kann etwa ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission sein, wie das EU-U.S.-Privacy Shield einer war, oder eben der Abschluss von sog. Standardvertragsklauseln, die von der Kommission herausgegeben werden. Ein Transfer von Daten in ein Drittland geschieht meist durch Nutzung von Online-Tools wie Cloud-Lösungen, CRM-Systemen, Analysetools o.ä., wenn die Anbieter Server außerhalb des EWR nutzen. Prominente Beispiele sind Facebook, Google, Salesforce, Microsoft, AWS u.v.m.

Das EuGH-Urteil hat nun enorme Auswirkungen auf die Absicherung auf zweiter Stufe für den Datentransfer in die USA, aber auch für alle anderen Drittstaaten, wenn der Datentransfer dorthin über Standardvertragsklauseln oder sog. Binding Corporate Rules abgesichert ist.

Auch unter Berücksichtigung der Positionierungen der Aufsichtsbehörden ist es daher aktuell dringend notwendig, aktiv zu werden, wie wir dies in unserer [Sonderausgabe des Newsletters](#) dargestellt haben:

1. Datenflüsse überprüfen: Wo werden personenbezogene Daten in ein Drittland übermittelt?
2. Alternative Garantien schaffen: Wie wird bei den identifizierten Drittlandübermittlungen ein angemessenes Datenschutzniveau im Zielland abgesichert?
 - EU-U.S.-Privacy Shield: Da dieses nun ungültig ist, muss eine andere Lösung gefunden werden.
 - Standardvertragsklauseln, Binding Corporate Rules: Hier muss jetzt noch ergänzend im Einzelfall geprüft werden, ob die Vertragspartner im Drittland die Vertragsklauseln auch wirklich einhalten können. Dies kann im ersten Schritt durch eine konkrete Anfrage mit spezifischen Fragen zu Zugriffsrechten von Geheimdienstbehörden u.ä. geschehen. Kritisch ist dies gerade für die USA, da überaus fraglich ist, ob durch vertragliche Regelungen ausgeschlossen werden kann, dass US-Geheimdienste die Daten gemäß den US-Gesetzen einsehen.
 - Denkbar sind auch andere Stützen, etwa Einwilligungen in besonderen Fällen oder die Vertragserfüllung; die jeweiligen in Art. 49 DSGVO gelisteten Optionen sollten stets im Einzelfall geprüft werden.
3. Dokumentieren und Datenschutzerklärung anpassen: Ergriffene Schritte sind zu dokumentieren, die Betroffeneninformationen (insbesondere auch die Datenschutzerklärungen auf den Websites und in Apps) anzupassen.
4. Notfalls: Behörde informieren / Datentransfer beenden: Kann das Datenschutzniveau im Drittland nicht abgesichert werden, ist der Datentransfer zu stoppen oder – bei Fortsetzung – die Behörde zu informieren.

Von Seiten der Aufsichtsbehörden wird kommuniziert, dass diese Prüfung und Entscheidung über das weitere Vorgehen – je nach Bundesland – „sofort“ oder jedenfalls „unverzüglich“ zu erfolgen

hat. Zu empfehlen ist in jedem Fall, so zeitnah wie möglich die Überprüfung zu beginnen und zu dokumentieren.

Eine umfassende Übersicht über die Folgen des EuGH-Urteils aus Sicht der Europäischen Aufsichtsbehörden bietet der [FAQ des EDSA](#). Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder stellt in einer [Pressemitteilung](#) ausdrücklich klar, dass sie die Positionierung des EDSA befürwortet. Konkret für Schritt 2 gilt es danach zu beachten:

- Standardvertragsklauseln sind weiterhin wirksam und können einen Drittstaatentransfer grundsätzlich absichern.
- Eine Einzelfallprüfung ist aber zwingend durchzuführen, ob im konkreten Fall die Vertragsklauseln auch eingehalten werden (können). Dies kann über Abfragen beim Vertragspartner nebst Überprüfung der Antworten erfolgen oder auch durch eine Begutachtung der Rechtslage im betroffenen Drittstaat.
- Fällt die Einzelfallprüfung negativ aus und stehen keine anderen Instrumente zur Verfügung (etwa kein Angemessenheitsbeschluss, kein Fall des Art. 49 DSGVO), muss der Datentransfer beendet oder die Aufsichtsbehörde informiert werden.

Einige der großen US-Anbieter sind auch selbst schon aktiv geworden. Google etwa hat Standardvertragsklauseln auf die meisten seiner Produkte ausgeweitet und verspricht in den AGB zusätzlich, diese auch einzuhalten. Dieses Versprechen klingt prima facie angesichts des geltenden US-Rechts nur bedingt überzeugend. Facebook hat neue Bedingungen für Business-Lösungen veröffentlicht, die überraschenderweise nach wie vor auf das EU-U.S.-Privacy Shield verweisen. Insgesamt ist hier aktuell viel im Fluss und eine abschließende Bewertung kaum möglich. Wichtig daher: Prüfen Sie Drittstaatentransfers und werden Sie so dokumentiert aktiv!

Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht
stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Claudia Willmer
+49(0)221 65065-337
claudia.willmer@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de